

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

den 15. Juni 1945

Nr. 3

Berlin

Auf Grund der Punkte 5, 7 und 8 der Deklaration über die Niederlage Deutschlands *befehle ich*:

1. Alle oder jede einzelne der folgenden Waffen, Munition und Gegenstände im Besitz der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebe oder Einzelpersonen, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone befinden, müssen unversehrt erhalten und in gutem Zustande in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1945 den Militärkommandanten übergeben werden:
 - a) Waffen, Munition, Sprengstoffe, Kriegsgerät, Depots, Kriegsvorräte und alle Kriegsmittel jeglicher Art und andere Kriegsmaterialien;
 - b) Luftwaffen- und Flugabwehreinrichtungen und -anlagen;
 - c) Pläne und Zeichnungen aller militärischen Einrichtungen und Anlagen von Flugplätzen, Marineflugstützpunkten, Häfen und Marinestützpunkten, ständigen und zeitweiligen Lagern, Land- und Küstenbefestigungen, Festungen und anderen militärischen Objekten, unabhängig von ihrem Standort;
 - d) Werkstätten, Forschungsinstitute, Laboratorien, Versuchsstationen, technische Unterlagen, Patente, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die für die Herstellung oder Verwendung der in den Punkten a), b), c), d) genannten Waffen sowie Kriegs- und Handelsschiffe aller Klassen bestimmt sind.
2. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben den Militärkommandanten Schemen der Minenfelder zu Wasser und zu Lande und volle Auskunft über die vorhandenen sicheren Gassen zu geben.

Die sicheren Gassen müssen passierbar gehalten und kenntlich gemacht werden.

Alle Minen, Minenfelder und anderen gefährlichen Hindernisse müssen nach Anweisung der Vertreter der Sowjetischen Militärverwaltung unschädlich gemacht werden.
3. Um Entwendung und Verbergung von Waffen zu verhindern, haben die örtlichen Verwaltungsorgane sorgfältige Untersuchungen von Gebäuden, Wäldern, Feldern sowie Betriebsanlagen durchzuführen. Die Vorgefundenen Waffen, Munition, Sprengstoffe und Ausrüstungsgegenstände sind aufzuführen und den zuständigen Militärkommandanten abzuliefern.
4. Den Leitern der örtlichen Verwaltungsorgane, Betriebsleitern und Einzelpersonen sind irgendwelche Zerstörungen, Verlagerungen, Verbergungen oder Beschädigungen beliebiger Kriegs-, Kriegsmarine-, Luftwaffen-, Schifffahrt-, Hafen-, Betriebs- und anderer Einrichtungen und Eigentums sowie aller Dokumente und Archive verboten, die sich auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone befinden.